


FB / FD FB 61 Stadtplanung	Datum 16. April 2026	 STADT GREVENBROICH DER BÜRGERMEISTER
Betreff 3. Änderung des LEP NRW Hier: Stellungnahme Stadt Grevenbroich		

3. Änderung des Landesentwicklungsplanes LEP NRW

Hier: Stellungnahme der Stadt Grevenbroich im Rahmen Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gem. § 9 Abs. 2 ROG

Zu Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum

Mit der Änderung von Ziel 2-3 (sowie der korrespondierenden Einführung des neuen Ziels 2-4) werden die Entwicklungsmöglichkeiten für Ortschaften im regionalplanerisch festgelegten Freiraum erweitert. Künftig ist die Siedlungsentwicklung nicht mehr ausschließlich am Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung und der vorhandenen Betriebe auszurichten. Zugleich werden zusätzliche Ausnahmetatbestände für Bauvorhaben im an den Siedlungsraum angrenzenden Freiraum geschaffen.

Damit wird ein Teil der durch das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 21. März 2024 (Az. 11 D 133/20.NE) für unwirksam erklärten Vorgaben der 1. LEP-Änderung aus dem Jahr 2019 wieder aufgegriffen – teilweise modifiziert und auf Grundlage einer ergänzten sowie aktualisierten Begründung fortentwickelt. Das Gericht hat zugleich festgestellt, dass die Ziele 2-3 und 2-4 in ihrer damaligen Fassung die materiell-rechtlichen Anforderungen an Ziele der Raumordnung erfüllen, sodass eine grundlegende Änderung des Wortlauts zur Sicherung ihres Zielcharakters nicht erforderlich ist.

In den Erläuterungen wird darüber hinaus verstärkt auf die Belange kleiner Ortsteile eingegangen, denen weiterhin angemessene, flächensparende und insgesamt bedarfsgerechte Entwicklungsperspektiven eröffnet werden sollen. Ergänzend werden zentrale Begriffe wie „unmittelbar anschließend“, „deutlich erkennbare Grenze“ und „angemessen“ unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung konkretisiert.

Die Ausführungen zu Ziel 2-3 enthalten weiterhin die raumordnerische Aufteilung in „Siedlungsraum“ und „Freiraum“, ermöglichen aber darüber hinaus auch in Ausnahmefällen eine Siedlungsentwicklung im regionalplanerisch festgelegten Freiraum. Diese werden erweitert und in ein neues Ziel 2-4 gefasst. Ziel 2-3 weist auf dieses neue Ziel hin.

Mit den vorgebrachten Änderungen, insbesondere mit der neu einbrachten Ausnahme zur Entwicklung der Tagebaufolgelandschaft, werden der Stadt Grevenbroich Möglichkeiten eröffnet, unter weniger komplizierten Planverfahren eine sinnvolle Entwicklung am Siedlungsrand und in den Tagebaugebieten vorzunehmen, wenn damit eine Abrundung erfolgen oder ergänzende Nutzungen wie Sport- und Freizeitanlagen oder sonstige Gemeinbedarfsflächen insb. für den Brand- und Katastrophenschutz realisiert werden sollen. Gegen diese Änderungen bestehen keine Bedenken.

Zu Ziel 2-4 Entwicklung der Ortsteile im Freiraum

Mit der Einführung des neuen Ziels 2-4 wird die bisherige, auf die sogenannte Eigenentwicklung beschränkte Siedlungsentwicklung in im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteilen weiterentwickelt. Künftig wird eine bedarfsgerechte sowie an die vorhandene Siedlungsstruktur und Infrastruktur angepasste Entwicklung ermöglicht, die über den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und

vorhandener Betriebe hinausgehen kann. Dabei wird zugleich klargestellt, dass die Erfordernisse der Landschaftsentwicklung sowie der Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen zu berücksichtigen sind, womit die bestehenden Festlegungen des LEP und der Regionalplanung weiterhin maßgeblich bleiben.

Inhaltlich knüpft Ziel 2-4 weitgehend an die Regelungen der 1. LEP-Änderung aus dem Jahr 2019 an, die im Jahr 2024 gerichtlich verworfen wurden, und führt diese auf Grundlage einer aktualisierten Begründung fort. Neu hervorgehoben wird dabei die ausdrückliche Anforderung, die Siedlungsentwicklung an die vorhandene Siedlungsstruktur anzupassen. Insgesamt zielt die Regelung darauf ab, die kommunalen Handlungsspielräume in den betroffenen Ortsteilen maßvoll zu erweitern, ohne den grundsätzlichen Vorrang der Entwicklung in den festgelegten Siedlungsräumen und den Erhalt des Freiraums infrage zu stellen.

In Summe ermöglicht das neue Ziel 2-4 eine bedarfsgerechte Entwicklung der nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteile wie auch eine Weiterentwicklung zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich, wenn ein ausreichendes Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sichergestellt ist.

Die Stadt Grevenbroich begrüßt grundsätzlich den mit dem Ziel 2-4 eröffneten erweiterten Handlungsspielraum für ihre kommunale Entwicklung. Konkret eröffnet Ziel 2-4 zusätzliche Möglichkeiten für kleinere Arrondierungen, ergänzende Wohnbauflächen sowie für die Verlagerung von Betrieben zwischen Ortsteilen, sofern die vorhandene Infrastruktur dies trägt. Gleichzeitig bleibt sicherzustellen, dass die Entwicklung flächensparend und insgesamt bedarfsgerecht erfolgt und regelmäßig hinter der Dynamik der Allgemeinen Siedlungsbereiche zurückbleibt.

Insbesondere für kleinere Ortschaften mit in der Regel weniger als 2.000 Einwohnern, die bislang nicht als Allgemeine Siedlungsbereiche ausgewiesen sind, ergeben sich hierdurch neue Entwicklungsperspektiven. Neben einer moderaten Erweiterung für zusätzliche, auch nicht bereits ortsansässige Bevölkerungsanteile wird auch die Möglichkeit eröffnet, solche Ortsteile künftig bei entsprechender infrastruktureller Ausstattung („bedarfsgerecht“) als Allgemeine Siedlungsbereiche regionalplanerisch zu sichern.

Für Städte mit erhöhtem Wohnraumflächenbedarf kann Ziel 2-4 insofern von Bedeutung sein, als dass eine behutsame Weiterentwicklung umliegender Ortsteile zur Entlastung angespannter Wohnungsmärkte beitragen kann, sofern auch eine angemessene Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr mitgedacht wird, um zusätzliche Verkehrsbelastungen und eine Zersiedlung zu vermeiden.

Kritisch anzumerken bleibt die bislang unbestimmte Anforderung eines „vielfältigen“ Angebots der Grundversorgung als Voraussetzung für eine Weiterentwicklung hin zum Allgemeinen Siedlungsbereich. Grevenbroich besteht seit der kommunalen Neugliederung aus insgesamt 32 Ortschaften, nicht wenige davon dörflich bzw. ländlich geprägt und daher oft auch ohne ein „vielfältiges“ Angebot aus Kita, Schule, Kirche, Arztpraxis u.Ä. gleichzeitig. Im Hinblick auf eine nähere Bestimmung der Begrifflichkeit bietet es sich daher an, eher auf eine qualitative Betrachtung im Sinne eines den Ortsteil (und ggf. darüber hinaus) „prägenden“ Versorgungsangebotes etwa durch Einzelhandelsbetriebe oder zentrale Gemeinbedarfseinrichtungen abzustellen.

Zu Ziel 5-5 Sonderregelungen in Tagebaufolgelandschaften

Im Vergleich zum Entwurfsstand der LEP-Änderung zur letzten Beteiligung aus 2025 wurde dieses Ziel 5-5 neu eingeführt: Innerhalb der im Landesentwicklungsplan nachrichtlich dargestellten Tagebaufolgelandschaften der Tagebaue Garzweiler, Frimmersdorf, Hambach und Inden II sind naturverträgliche Erholungsnutzungen in regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen sowie in Bereichen für den Schutz der Natur ausschließlich auf Grundlage der Festlegungen der rechtsverbindlichen Braunkohlenpläne Hambach und Inden II zulässig. Im Bereich der Seeufer des zukünftigen Tagebausees Garzweiler gilt dies abweichend von den Zielen 7.2-3 und 7.3-2.

Darüber hinaus können innerhalb dieser Tagebaufolgelandschaften – sofern ein Anschluss an bestehende Siedlungsstrukturen nicht möglich ist – auf Grundlage der genannten Braunkohlenpläne sowie im Bereich des Bandeinschnitts und des nordöstlichen Ufers des zukünftigen Tagebausees Garzweiler, abweichend von Ziel 6.6-2 (Satz 3 ff.), neue Standorte für raumbedeutsame Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen auch isoliert im Freiraum festgelegt, dargestellt oder festgesetzt werden, sofern diese überwiegend durch bauliche Anlagen geprägt sind.

Die für Tagesanlagen des Tagebaus Garzweiler genutzten Flächen können zudem abweichend von Ziel 6.3-3 als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) festgelegt werden.

Um die Handlungsfähigkeit der öffentlichen Planung sowie der Akteure des Strukturwandels zu sichern, ermöglicht das Ziel im ersten Absatz eine Abweichung von den Zielen 7.2-3 und 7.3-2 zugunsten naturverträglicher Erholungsnutzungen, die in den Braunkohlenplänen bereits angelegt sind oder künftig vorgesehen werden. Dadurch können in den nachrichtlich dargestellten Tagebaufolgelandschaften – auch wenn diese regionalplanerisch als Bereiche für den Schutz der Natur oder als Waldbereiche festgelegt sind oder werden – entsprechende Nutzungen unter der Voraussetzung ihrer Naturverträglichkeit umgesetzt werden.

Die Beschränkung auf naturverträgliche Erholungsnutzungen stellt sicher, dass die freiraumbezogenen Zielsetzungen des Landesentwicklungsplans im Wesentlichen gewahrt bleiben. Insbesondere bleibt der Charakter der Tagebaufolgelandschaften als großräumige Freiraumkulisse erhalten, ebenso wie die damit verbundenen Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes.

Unter naturverträglichen Erholungsnutzungen sind solche Nutzungsformen zu verstehen, die die natürlichen Ressourcen und die Umwelt nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Waldcharakter, die Erholungsfunktion des Waldes sowie die Biodiversität sind dauerhaft zu sichern. Zudem dürfen diese Nutzungen den bestehenden Schutz- und Entwicklungszielen nicht entgegenstehen.

In den Tagebaufolgelandschaften sind damit insbesondere folgende Maßnahmen in Bereichen für den Schutz der Natur und in Waldbereichen möglich: Rad-, Wander- und Reitwege, Naturerlebnisräume, Einrichtungen zur Naturbeobachtung, naturverträgliche Sportanlagen sowie Angebote zur Information der Öffentlichkeit, zur Besucherlenkung und zur Förderung des Naturverständnisses und -erlebens.

Die Stadt Grevenbroich begrüßt diese Entwicklung ausdrücklich, da hierdurch die kommunalen Handlungsspielräume zur Gestaltung der Tagebaufolgelandschaft erweitert werden. Insbesondere wird die Möglichkeit gestärkt, die betroffenen Räume zu einem attraktiven, auch touristisch geprägten Naherholungsraum weiterzuentwickeln und damit einen wichtigen Beitrag zum Strukturwandel in der Region zu leisten.

Zu 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Mit der Änderung des Ziels 6.1-1 müssen neu entstehende Brachflächen künftig nicht mehr automatisch auf den planerischen Siedlungsflächenbedarf angerechnet werden. Dadurch entfällt die bisherige Verpflichtung, entsprechende Flächen an anderer Stelle durch Rücknahmen in Regional- oder Flächennutzungsplänen auszugleichen. Ziel der Anpassung von Ziel 6.1-1 „Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“ ist es, den Kommunen größere Handlungsspielräume in der Flächenentwicklung zu eröffnen und zugleich die Revitalisierung von Brachflächen zu erleichtern.

Hintergrund dieser Regelung ist, dass Brachflächen in der Praxis häufig nur eingeschränkt verfügbar sind, nicht den Anforderungen moderner Nutzungen entsprechen oder aufgrund komplexer Eigentumsverhältnisse sowie notwendiger Altlastensanierungen oftmals erst langfristig entwickelt werden können. Vor diesem Hintergrund wird in den Erläuterungen klargestellt, dass Brachflächen im Siedlungsmonitoring künftig nicht mehr als Flächenreserve berücksichtigt werden. Gleichzeitig soll über Regionalplanfortschreibungen langfristig dennoch eine ausgeglichene Flächenbilanz sichergestellt werden.

Da mit der neu aufgenommenen Zielformulierung eine Vergrößerung der kommunalen Handlungsspielräume - insbesondere auch zur Wohnraumentwicklung - sowie eine Verschlanung der erforderlichen Planverfahren verbunden sind, bestehen aus Sicht der Stadt Grevenbroich keine Bedenken. Gleichwohl erscheint es sinnvoll anzumerken, in der Begründung eindeutig festzuhalten, dass sich diese Regelung ausschließlich auf neu entstehende Brachflächen bezieht. Darüber hinaus sollte den Kommunen ein größerer Entscheidungsspielraum eingeräumt werden, ob und in welchem Umfang eine Anrechnung im Einzelfall erfolgt.

Im Vergleich zum Entwurf der LEP-Änderung aus der vorangegangenen Beteiligung wurde zudem ergänzt, dass durch NRW.Urban ein bauleitplanerisches Scoping der Brachflächen auf die tatsächliche Nutzbarkeit durchgeführt wird. Diese Änderung im Vergleich zum Vorentwurf wird ausdrücklich begrüßt, da damit keine Brachfläche aufgenommen wird, die nicht auch realistisch einer Umnutzung zugeführt werden kann.

Zu Grundsatz 6.1-2 (5-Hektar-Grundsatz)

Der Grundsatz 6.1-2 „Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung“, der im Zuge der 1. LEP-Änderung zunächst gestrichen worden war, ist infolge des Urteils des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 21. März 2024 wieder wirksam geworden und wird nun in überarbeiteter Form fortgeführt. Ziel ist es, die Vorgaben zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme an aktuelle Rahmenbedingungen anzupassen und zugleich inhaltlich zu konkretisieren.

Anstelle des bisherigen, auf das Jahr 2020 bezogenen Zielwertes wird nun ein offenerer Zeithorizont („zeitnah“) formuliert; langfristig wird die Entwicklung hin zu einer Flächenkreislaufwirtschaft angestrebt. Damit soll eine flächensparende Siedlungsentwicklung gestärkt werden, die die unterschiedlichen Anforderungen – insbesondere aus den Bereichen Wohnen, Wirtschaft und Klimaschutz – in einen ausgewogenen Ausgleich bringt. Neben der Klimafolgenanpassung kommt der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme weiterhin eine zentrale Bedeutung für den Erhalt der Biodiversität und den Klimaschutz zu.

Zur Umsetzung dieses Leitbildes sollte gemäß dem vorangegangenen Entwurf auf Ebene der Planungsregionen die vorhandenen Flächenpotenziale systematisch erfasst und Möglichkeiten zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme identifiziert werden – das Ziel wurde dahingehend reduziert, dass nun lediglich die Umsetzung dieses Grundsatzes über die Träger der Regionalplanung evaluiert werden soll. Die Regionalplanung wird aber weiterhin beauftragt, entsprechende Konzepte und Maßnahmen für eine effiziente Flächennutzung zu erarbeiten, in die Regionalpläne zu integrieren oder in enger Abstimmung mit den Kommunen auch informell umzusetzen. Die Evaluierung erfolgt durch die Landesplanung.

In den Erläuterungen wird zudem darauf hingewiesen, dass die Steuerungsmöglichkeiten der Raumordnung bei der Flächeninanspruchnahme begrenzt sind, da auch verschiedene Fachplanungen Flächen beanspruchen. Vor diesem Hintergrund kommt der Zusammenarbeit zwischen Regionalplanung und Kommunen eine besondere Bedeutung zu, um tragfähige und umsetzungsorientierte Strategien zum Flächensparen zu entwickeln und zu realisieren.

Die Weiterentwicklung des Grundsatzes 6.1-2 sowie die in den Erläuterungen aufgeführten Beispiele für flächensparende Maßnahmen werden grundsätzlich begrüßt. Insbesondere Ansätze wie die Multicodierung von Flächen und Gebäuden sowie die verstärkte Etablierung mehrgeschossiger Bauweisen leisten einen wichtigen Beitrag zu einer effizienteren Flächennutzung, vor allem im gewerblichen Bereich. Vor dem Hintergrund begrenzter Flächenverfügbarkeiten und zunehmender Nutzungskonkurrenzen kommt einem sparsamen Umgang mit der Ressource Boden eine zentrale Bedeutung zu.

Gleichzeitig bleibt offen, in welchem Maße die vorgesehenen Maßnahmen verbindlich ausgestaltet werden und welche konkreten Konsequenzen sich aus der Umsetzung der noch zu erarbeitenden

Konzepte ergeben. Auch ist sicherzustellen, dass die kommunale Planungshoheit gewahrt bleibt und den Kommunen durch zusätzliche Anforderungen – insbesondere im Hinblick auf Nachweis- und Berichtspflichten – kein unverhältnismäßiger Mehraufwand entsteht.

Der Grundsatz verfolgt weiterhin das Ziel, die Flächenneuinanspruchnahme auf durchschnittlich 5 Hektar pro Tag zu begrenzen, ohne jedoch eine strikt verbindliche Obergrenze festzulegen. Stattdessen wird ein kooperativer Ansatz verfolgt, bei dem die Planungsregionen gemeinsam mit den Kommunen passgenaue Konzepte und Maßnahmen zur Reduzierung des Flächenverbrauchs entwickeln und durch eine nicht näher definierte Evaluierung zu begleiten. Langfristig wird die Etablierung einer Flächenkreislaufwirtschaft angestrebt.

Positiv hervorzuheben ist zudem, dass Flächen für den Ausbau erneuerbarer Energien sowie naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen, sofern sie nicht in den Siedlungsraum integriert sind, bilanziell nicht auf die Flächeninanspruchnahme angerechnet werden sollen. Angesichts des erheblichen Flächenbedarfs insbesondere für die Windenergie ist dies ein wichtiger Schritt, um Zielkonflikte mit dem Flächensparziel zu vermeiden. Gleichwohl sollte der Ausbau erneuerbarer Energien bei der Umsetzung des Flächensparziels weiterhin berücksichtigt werden.

Ein wesentliches Potenzial zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme liegt in der konsequenten Mehrfachnutzung von Flächen. Hierzu zählen insbesondere die Kombination von Nutzungen im Sinne der Multicodierung, etwa durch die Integration von Photovoltaikanlagen in bestehende und neue Infrastrukturen sowie die Verknüpfung von Ausgleichsmaßnahmen mit energetischer Nutzung. Beispielhaft genannt werden: die Überdachung von Parkplätzen mit Photovoltaikanlagen, die verpflichtende Installation von PV-Anlagen auf Gewerbebauten und Gewächshäusern, die Kombination von Freiflächen-Photovoltaik mit Kompensationsflächen bei entsprechenden Rahmenbedingungen sowie der verstärkte Einsatz von Agri-Photovoltaik zur gleichzeitigen landwirtschaftlichen und energetischen Nutzung von Flächen.

Zu Grundsatz 6.1-8 Wiedernutzung von Brachflächen

Die Ergänzung des Grundsatzes 6.1-8 zielt darauf ab, im oder am Siedlungsraum gelegene Gewerbe- und Industriebrachen künftig verstärkt einer gewerblichen bzw. industriellen Nachnutzung zuzuführen. Hintergrund ist die in den vergangenen Jahren verstärkt zu beobachtende Entwicklung, dass entsprechende Flächen vermehrt für Wohnzwecke umgenutzt wurden. Neben dem strukturellen Wandel der Wirtschaft und veränderten Standortanforderungen der Betriebe ist dies insbesondere auf den hohen Wohnraumbedarf sowie das Heranrücken sensibler Nutzungen an bestehende Gewerbe- und Industrieflächen zurückzuführen.

Diese Entwicklung führt zunehmend dazu, dass gewerbliche und industrielle Nutzungen auf weniger integrierte, häufig peripher gelegene Standorte ausweichen müssen. Gleichzeitig stellen gerade innenstadtnahe oder in das Siedlungsgefüge integrierte Brachflächen weiterhin wertvolle Potenziale für wohnverträgliches Gewerbe, Handwerksbetriebe sowie Formen urbaner Produktion dar. Vor diesem Hintergrund stärkt der ergänzte Grundsatz die Zielsetzung, ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu sichern und eine räumlich ausgewogene, langfristig wettbewerbsfähige Wirtschaftsstruktur zu unterstützen.

Im Vergleich zum vorangegangenen Entwurf der Änderung wurde nun noch eine Konkretisierung beigefügt, die klarstellt, dass Kommunen mit angespannten Wohnungsmärkten von der anzustrebenden erneuten Nachnutzung als Gewerbe- oder Industriefläche absehen können, um wenn ein erheblicher, bislang noch nicht verorteter Wohnraumbedarf vorliegt – um so mehr, wenn eine gewerbliche/industrielle Nachnutzung sich über Jahre hinweg nicht realisieren ließ.

Aus Sicht der Stadt Grevenbroich wird die grundsätzliche Zielrichtung, gewerblich oder industriell vorgeprägte Brachflächen vorrangig wieder gewerblich bzw. industriell zu nutzen, ausdrücklich begrüßt. Gleichzeitig wird den Kommunen jedoch eine hinreichende Flexibilität eingeräumt, um in

begründeten Einzelfällen auch Wohn- oder gemischte Nutzungen zu ermöglichen. Diese im Vergleich zum Vorentwurf eingebrachte Änderung des Grundsatzes wird ausdrücklich begrüßt.

Zu Grundsatz 6.1-10 Spielräume für die Bauleitplanung

Mit dem neuen Grundsatz 6.1-10 „Spielräume für die Bauleitplanung“ wird der Regionalplanung die Aufgabe übertragen, im Rahmen der Fortschreibung oder Neuaufstellung von Regionalplänen geeignete Instrumente zur flexiblen Flächeninanspruchnahme durch die Bauleitplanung zu prüfen.

Der neue Grundsatz 6.1-10 „Spielräume für die Bauleitplanung“ wird grundsätzlich begrüßt, da er auf eine stärkere Flexibilisierung der räumlichen Verteilung einer bedarfsgerechten Siedlungsflächenentwicklung auf nachgeordneten Planungsebenen abzielt und damit die Weiterentwicklung der sogenannten „Flex-Modelle“ unterstützt. Hintergrund ist, dass die Gemeinden bei der bauleitplanerischen Umsetzung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB) mit vielfältigen Herausforderungen konfrontiert sind, die eine räumlich und zeitlich flexiblere Steuerung der Flächenentwicklung erfordern.

Mit dem Grundsatz wird die Regionalplanung beauftragt, im Rahmen der Fortschreibung oder Neuaufstellung von Regionalplänen geeignete Instrumente zur flexiblen Flächeninanspruchnahme zu prüfen, weiterzuentwickeln und dauerhaft zu verankern. Ziel ist es, den Kommunen größere Handlungsspielräume für eine bedarfsgerechte und zugleich flächensparende Siedlungsentwicklung einzuräumen und damit bestehenden Flächenengpässen in vielen Regionen wirksam zu begegnen.

Die in den Erläuterungen genannten Instrumente umfassen unter anderem die Darstellung von Siedlungsflächen über den rechnerischen Bedarf hinaus, die Festlegung von Sondierungsbereichen sowie die Einführung von Bedarfskonten oder virtuellen Gewerbeflächenpools. Diese Ansätze ermöglichen es, flexibler auf sich verändernde Rahmenbedingungen zu reagieren und Flächenpotenziale bedarfsgerecht zu aktivieren.

Zu Grundsatz 6.3-6 Zielabweichungsverfahren für neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit besonderer Lagegunst

Gegenüber dem vorangegangenen LEP-Entwurf wird mit diesem neu eingeführten Grundsatz den Kommunen ermöglicht, dass im Einzelfall auch Standorte ohne unmittelbaren Siedlungsanschluss berücksichtigt werden können, sofern sie aufgrund ihrer besonderen Lagegunst – insbesondere durch eine direkte Anbindung an das Autobahnnetz sowie weitere infrastrukturelle Vorteile – ein besonderes Potenzial für die regionalwirtschaftliche Entwicklung aufweisen. Unter Wahrung einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung kann in diesen Fällen die Neufestlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen im Wege eines Zielabweichungsverfahrens gemäß § 16 LPlG geprüft werden.

In der Begründung zum Grundsatz wird ausgeführt, dass die Auswirkungen von Strukturwandel und wirtschaftlicher Transformation derzeit noch nicht vollständig absehbar sind. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass künftig in Einzelfällen zusätzliche, isoliert im Freiraum gelegene GIB erforderlich werden, auch unabhängig von den bestehenden Ausnahmeregelungen in Ziel 6.3-3.

In solchen atypischen Fällen kann ein GIB ohne Siedlungsanschluss eine geeignete oder sogar vorzugswürdige Lösung darstellen, insbesondere bei Standorten mit besonderer Eignung für die regionalwirtschaftliche Entwicklung und entsprechender Lagegunst. Dies betrifft vor allem Bereiche mit unmittelbarer Nähe zu Autobahnanschlussstellen sowie zu leistungsfähiger Verkehrs-, Energie- oder digitaler Infrastruktur. In diesen Fällen kann ein Zielabweichungsverfahren gemäß § 16 LPlG durchgeführt werden; eine Abweichung von Ziel 6.3-3 ist dann in der Regel raumordnerisch vertretbar.

Voraussetzung ist, dass nur Standorte mit geringen Nutzungskonflikten berücksichtigt werden, erhebliche Beeinträchtigungen von Freiraumfunktionen sowie von Natur und Landschaft vermieden

werden und die Flächeninanspruchnahme sparsam und effizient erfolgt. Die Flächen sind auf die gemäß Ziel 6.1-1 ermittelten Bedarfe anzurechnen. Die allgemeine Möglichkeit der Zielabweichung nach § 16 LPlG bleibt unberührt.

Gegenüber dem neu eingeführten Grundsatz bestehen aus Sicht der Stadt Grevenbroich keine Bedenken.

Zu Ziel 6.4-1 Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben und Ziel 6.4-2 Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben

Im Rahmen des Aufstellungsprozesses der 3. Änderung des LEP wurden auch die vier Standorte für landesbedeutsame Großvorhaben im Kontext der aktuellen wirtschaftlichen Bedingungen (auch im Hinblick der erforderlichen Transformation) auf ihre Eignung überprüft. Im Ergebnis werden alle bisherigen LEP-Standorte weiterhin beibehalten.

Für den auf Grevenbroicher Stadtgebiet, nördlich des Kraftwerksgeländes in Neurath gelegenen Standort ergeben sich somit keine Änderungen und bleibt auch im bisherigen Flächenumfang von 300 ha und unveränderten Nutzungsvorgaben (vorhabenbezogener Flächenbedarf mind. 50 ha) landesplanerisch gesichert. Die Beibehaltung wird vonseiten der Stadt Grevenbroich, v.a. im Kontext des laufenden Strukturwandels und der damit einhergehenden Transformation der regionalen Wirtschaft im Rheinischen Revier, ausdrücklich begrüßt.

Zu Ziel 6.5-2 Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten in zentralen Versorgungsbereichen

Die geplante Änderung des Ziels 6.5-2 zum großflächigen Einzelhandel zielt insgesamt darauf ab, die Rahmenbedingungen für eine wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung zu verbessern. Hierzu werden künftig zwei Ausnahmen vorgesehen: Zum einen wird eine neue Ausnahmeregelung eingeführt, zum anderen wird eine bereits bestehende Ausnahme inhaltlich klargestellt und weiterentwickelt. Insgesamt soll damit die Realisierung nahversorgungsrelevanter Einzelhandelsvorhaben außerhalb zentraler Versorgungsbereiche unter bestimmten Voraussetzungen erleichtert werden.

Vor diesem Hintergrund greift der zweite Spiegelstrich der ersten Ausnahme diese Steuerungsfunktion auf, indem er voraussetzt, dass der betreffende Standort in einem Einzelhandelskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB als Nahversorgungsstandort ausgewiesen ist und sich innerhalb eines baulich verdichteten Siedlungszusammenhangs mit wesentlichen Wohnanteilen befindet oder unmittelbar an einen solchen angrenzt. Dadurch wird eine wohnortnahe Versorgung unterstützt und die Entstehung isolierter Standorte, etwa in Gewerbegebieten, vermieden. Zugleich verbleibt den Kommunen ein gewisser Konkretisierungsspielraum bei der Festlegung entsprechender Standorte, der jedoch durch die genannten siedlungsstrukturellen Anforderungen begrenzt wird. Ein baulich verdichteter Siedlungszusammenhang mit wesentlichen Wohnanteilen ist dabei insbesondere dadurch gekennzeichnet, dass er nicht in einem Gewerbegebiet liegt. Darüber hinaus gilt auch für diese Ausnahme, dass zentrale Versorgungsbereiche nicht wesentlich beeinträchtigt werden dürfen, sodass der Schutz der Innenstädte und die Funktionsfähigkeit gewachsener Zentren gewahrt bleiben.

Aus Sicht der Stadt Grevenbroich wird die Anpassung grundsätzlich begrüßt, da sie den Handlungsspielraum der Bauleitplanung erweitert. Künftig wird es ermöglicht, Lebensmittelbetriebe mit einer Verkaufsfläche von bis zu 1.200 m² auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche festzusetzen, sofern diese unter anderem in einem entsprechend ausgewiesenen Nahversorgungsstandort liegen, zentrale Versorgungsbereiche nicht beeinträchtigen und die Lageanforderungen eines baulich verdichteten Siedlungszusammenhangs mit wesentlichen Wohnanteilen erfüllen oder daran angrenzen.

Zudem bleibt die bestehende Ausnahme für Nahversorgungsbetriebe ab 800 m² erhalten und wird insofern vereinfacht, als siedlungsstrukturelle Gründe für eine Lage außerhalb zentraler Versorgungsbereiche künftig nicht mehr gesondert nachgewiesen werden müssen. Dies erleichtert die bauleitplanerische Umsetzung entsprechender Vorhaben.

Insgesamt tragen die Änderungen dazu bei, bestehende Versorgungslücken zu schließen und die Nahversorgung auch außerhalb zentraler Lagen zu stärken. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass neue Standorte auf eine wohnortnahe Versorgung mit angemessener fußläufiger Erreichbarkeit ausgerichtet sind; als Orientierungswert wird hierfür ein Einzugsradius von etwa 700 bis 1.000 Metern zugrunde gelegt.

Zu Ziel 7.2-3 Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur

Das neu gefasste Ziel 7.2-3 „Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur“ wird dahingehend erweitert, dass eine Inanspruchnahme regionalplanerisch festgelegter BSN künftig nicht mehr ausschließlich auf bestimmte Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen beschränkt ist. Vielmehr wird der Kreis zulässiger Vorhaben differenziert gefasst und auf solche Nutzungen ausgedehnt, die aufgrund besonderer öffentlicher Interessen oder spezifischer fachlicher Erfordernisse gerechtfertigt sind.

Hierzu zählen Ver- und Entsorgungstrassen, die in einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse liegen, sowie Verkehrsstrassen, für die durch oder aufgrund eines Gesetzes ein besonderes Landesinteresse festgestellt wurde oder die in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind. Darüber hinaus werden auch bauliche Vorhaben einbezogen, die der Landes- oder Bündnisverteidigung oder dem Zivilschutz dienen.

Ebenfalls umfasst sind Maßnahmen des Hochwasserschutzes, insbesondere die Errichtung, Änderung oder der Ersatzbau entsprechender Anlagen, soweit diese zur Verhinderung von Hochwassergefahren sowie zur Gewährleistung der Sicherheit von Bevölkerung und Infrastruktur erforderlich sind. Schließlich wird auch die Erweiterung oder der Ersatzbau bereits vorhandener, raumbedeutsamer und der Daseinsvorsorge dienender Ver- und Entsorgungsanlagen sowie bestehender Trassen innerhalb von BSN ermöglicht.

Insgesamt wird damit klargestellt, dass eine Inanspruchnahme von BSN in eng begrenzten Ausnahmefällen zulässig ist, sofern hierfür ein entsprechend hohes öffentliches Interesse oder eine vergleichbare besondere Rechtfertigung vorliegt.

Die Neufassung der Ausnahmen sind zu begrüßen. Es bestehen keine Bedenken.

Zu den Grundsätzen 7.4-6 Überschwemmungsgebiete und 7.4-8 Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren

Die vorgesehenen Änderungen zu den Themen „Überschwemmungsgebiete“ (Grundsatz 7.4-6) und „Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren“ (Grundsatz 7.4-8) werden insgesamt begrüßt. Insbesondere die stärkere Verankerung von Maßnahmen zum Schutz künftiger Nutzungen vor Überflutungsrisiken im Rahmen der Bauleitplanung wird als sinnvoll erachtet und führt zu einem konsistenten Ansatz zwischen Regional- und Bauleitplanung.

Die Anpassung des Grundsatzes 7.4-8 basiert auf dem am 1. September 2021 in Kraft getretenen Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH). Die Integration dieser bundesweiten Vorgaben in den LEP NRW wird ausdrücklich begrüßt. Dabei ist wesentlich, dass die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) unberührt bleiben und beide Regelwerke komplementär wirken.

Inhaltlich wird klargestellt, dass Vorsorgeerwägungen gemäß § 78b WHG, die bislang insbesondere für die Bauleitplanung gelten, künftig bereits auf Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigen sind. Dies

betrifft insbesondere Risikogebiete außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete, die bei Extremhochwasser betroffen sein können. Die frühzeitige Einbeziehung dieser Aspekte in die regionalplanerische Abwägung – etwa bei der Ausweisung neuer Siedlungsflächen oder sensibler Infrastrukturen – wird als sachgerecht bewertet, insbesondere im Hinblick auf den Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden.

Zu den Grundsätzen 7.5-2 Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte und neuer Grundsatz 7.5-3 Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume

Mit der Einführung des neuen Grundsatzes 7.5-3 „Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume“ und der gleichzeitigen Anpassung des Grundsatzes 7.5-2 wird die Sicherung besonders wertvoller landwirtschaftlicher Flächen im LEP neu geregelt. Während das bisherige generelle Vermeidungsgebot für die Inanspruchnahme besonders geeigneter Böden für Siedlungs- und Verkehrszwecke entfällt, wird dieses inhaltlich durch die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für landwirtschaftliche Kernräume wieder aufgegriffen und räumlich konkretisiert. Ziel ist es, Flächen mit hoher landwirtschaftlicher Bedeutung künftig stärker vor konkurrierenden Nutzungen zu schützen.

Die vorgesehenen Regelungen unterstreichen die wachsende Bedeutung der Landwirtschaft sowie den sparsamen Umgang mit der begrenzten Ressource Boden und sind insoweit grundsätzlich zu begrüßen. Gleichwohl muss aus Sicht der Stadt Grevenbroich sichergestellt werden, dass trotz der hohen Bodenqualitäten weiterhin eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung möglich bleibt, um insbesondere dem steigenden Wohnraumbedarf Rechnung zu tragen.

Die in den Regionalplänen festzulegenden landwirtschaftlichen Kernräume basieren in der Regel auf fachlichen Grundlagen der Landwirtschaftskammern und umfassen Flächen mit hoher Ertragsfähigkeit, ausgeprägter Bodenfruchtbarkeit oder besonderer agrarstruktureller Bedeutung. Die damit verbundene Zielsetzung, diese Bereiche möglichst nicht für entgegenstehende Nutzungen wie Siedlungs- oder Verkehrszwecke in Anspruch zu nehmen, kann jedoch insbesondere in Regionen mit großflächig hochwertigen Böden zu erheblichen Einschränkungen der kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten führen.

Vor diesem Hintergrund erscheint es erforderlich, die Kriterien zur Abgrenzung landwirtschaftlicher Kernräume – insbesondere die angesetzte Schwelle für hohe Bodenfruchtbarkeit – differenzierter zu fassen. Zudem sollten Ausnahmeregelungen für Regionen mit großräumig hochwertigen Böden vorgesehen werden, um eine ausgewogene Entwicklung zu ermöglichen. Dies ist insbesondere für Kommunen mit hohem Anteil fruchtbarer Böden von Bedeutung, damit sowohl der Schutz landwirtschaftlicher Flächen als auch eine angemessene Siedlungsentwicklung gewährleistet werden können.

Zu Grundsatz 8.1-1 Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung

Die Änderung des Grundsatzes 8.1-1 „Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung“ zielt darauf ab, die bisherige Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsplanung weiter zu konkretisieren und den Umweltverbund – insbesondere den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sowie den Radverkehr – gezielt zu stärken. Hierzu wird vorgesehen, dass in zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) künftig der Ausbau des ÖPNV und weiterer umweltfreundlicher Verkehrsangebote gegenüber dem motorisierten Individualverkehr (MIV) vorrangig zu entwickeln ist.

Die Änderung wird begrüßt, Bedenken liegen keine vor.

Zu Grundsatz 8.1-13 Landesweites Radvorrangnetz und Radschnellverbindungen

Der Grundsatz 8.1-13 bezieht sich auf den von der Landesregierung zu erarbeitenden Bedarfsplan für Radschnellverbindungen sowie auf ein landesweites Radvorrangnetz, wengleich ein entsprechender Bedarfsplan noch nicht vorliegt. Dabei werden im Grundsatz selbst keine konkreten Trassen für Radschnellverbindungen festgelegt. Stattdessen wird auf den Bedarfsplan verwiesen, in dem die entsprechenden Verbindungen und Trassen künftig planerisch konkretisiert werden sollen. Bauflächendarstellungen sind damit nicht per se ausgeschlossen, sofern die Durchgängigkeit der Trassen gesichert bzw. diese nicht beeinträchtigt werden.

Der Grundsatz wird grundsätzlich begrüßt, um die für eine nachhaltige Mobilitätswende erforderlichen Infrastrukturprojekte auch umsetzen zu können, sofern entsprechende Fördermittel durch das Land auf der Umsetzungsebene ebenfalls bereitgestellt werden.

Zu Grundsatz 8.2-8 Nutzung von Kraftwerksstandorten für eine zukunftsorientierte Infrastruktur für Wasserstoff und Strom aus erneuerbaren Energien

Der Grundsatz zielt darauf ab, dass Regional- und Bauleitplanung die Nachnutzung stillgelegter Kraftwerksstandorte für neue Energieerzeugungsanlagen aktiv unterstützen. Dabei wird insbesondere die Nutzung dieser Standorte für Infrastrukturen der erneuerbaren Energien in den Fokus gerückt.

Für die vom Anwendungsbereich des Grundsatzes ausgenommenen Kraftwerkstandorte Grevenbroich-Frimmersdorf, Grevenbroich-Neurath stellt die Landesregierung über ihre Beteiligung an der Perspektive.Struktur.Wandel GmbH sicher, dass bei der zukünftigen Entwicklung dieser Kraftwerksstandorte die Zielsetzung des Grundsatzes erreicht wird.

Die vorgesehene Regelung wird grundsätzlich begrüßt, da durch die Wiedernutzung bereits intensiv industriell genutzter Flächen die Inanspruchnahme bislang unbebauter Freiflächen reduziert werden kann. Gleichzeitig ergeben sich durch die vorhandene Infrastruktur – insbesondere im Hinblick auf Verkehrsanbindung und Leitungsnetze – erhebliche Effizienzvorteile. Die im Grundsatz aufgeführte Beteiligung des Landes über die Perspektive.Struktur.Wandel GmbH wird durch die Stadt Grevenbroich ausdrücklich begrüßt.

Darüber hinaus ist aber zu berücksichtigen, dass in Grevenbroich sowie im Rheinischen Revier insgesamt weitere Flächenpotenziale bestehen, die zwar keine originären Kraftwerksstandorte sind, jedoch funktional mit diesen verbunden waren, etwa Lager-, Werks- oder Ausbildungsflächen. Auch diese Flächen sollten in die Betrachtung einbezogen werden, da sie grundsätzlich geeignet sind, die im Grundsatz formulierten Nutzungsziele zu unterstützen.

Zu Ziel 9.2-4 Degressionspfad für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Kies und Sand)

Keine Betroffenheit.

Zu Ziel 10.2-14 Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Die Neufassung des Ziels 10.2-14 „Freiflächen-Solarenergie im Freiraum“ führt einen gestuften Steuerungsmechanismus ein, der den weiteren Ausbau der Freiflächen-Solarenergie fördert und zugleich eine übermäßige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen begrenzt. Hierzu werden gestufte Grenzwerte für den Zubau klassischer Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen festgelegt – Agri-PV- bzw. Floating-PV-Anlagen sind davon ausgenommen. Sobald im Rahmen des Monitorings festgestellt wird, dass der jeweils geltende Grenzwert – ausgehend vom Stand 31.12.2022 – überschritten ist, entfällt die Möglichkeit, zusätzliche landwirtschaftliche Flächen durch Regional- und Bauleitplanung für diese Anlagen zu beanspruchen. Der Grenzwert beträgt bis zum 31.12.2030 7,1 Gigawatt und erhöht sich ab dem 01.01.2031 auf 15,7 Gigawatt (Hintergrund ist die Begrenzung der Gigawatt-Ausbauwerte aus der Vorgabe durch § 37 Abs.

4 EEG.) Bei Erreichen der Grenzwerte kann über die Regional- bzw. Bauleitplanung ein Ausbau von klassischen Freiflächen-Solaranlagen nur noch außerhalb von landwirtschaftlichen Flächen erfolgen, während die Errichtung von Agri-PV-Anlagen auf diesen Flächen weiterhin möglich ist.

Aus Sicht der Stadt Grevenbroich wird dieses Ziel begrüßt. Der neue Steuerungsmechanismus und das regelmäßige Monitoring bieten eine gute Grundlage für den gezielten Ausbau der Solarenergie, gerade auch im Hinblick auf den nachfolgenden Fokus auf die Multicodierung der in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen für Agri-PV-Anlagen. Darüber hinaus wird auch eine übermäßige Inanspruchnahme wertvoller landwirtschaftlicher Flächen vermieden.